

**Satzung des Ortsverbandes Rosengarten
im Landkreis Harburg
der Partei
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**

§ 1 Name, Sitz

Der **Ortsverband Rosengarten der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN** (kurz: Grüne Rosengarten) ist eine Untergliederung von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Harburg-Land und hat ihren Sitz in der Gemeinde Rosengarten.

§2 Mitgliedschaft

Wenn Personen, die im Bereich des Ortsverbandes Rosengarten wohnen, der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN beitreten wollen, so entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes. Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich an eine Gliederung von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN zu stellen. Für die Zustimmung im Ortsverband ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Der Kreisverband wird unverzüglich über die Aufnahme informiert.

Mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.

§ 3 Beiträge

Der Monatsbeitrag für den Ortsverband Rosengarten wird von jedem Mitglied selbst festgelegt. Der allgemeine Richtwert beträgt mindestens 1 % des Nettoeinkommens. Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Rosengarten kann mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder detailliertere Beitragsvorschläge beschließen. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus durch einen Dauerauftrag auf das Konto des Ortsverbandes zu überweisen.

Eingehende Spenden können auf Wunsch nur zu besonderen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Sitzungen

Mitgliederzusammenkünfte des Ortsverbandes (Ortsmitgliederversammlung oder auch Ortsverbandssitzung genannt) finden in der Regel monatlich, spätestens aber nach drei Monaten statt.

Der Vorstand lädt zu den Sitzungen per Email mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Alle Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass dem Vorstand ihre aktuelle Email-Adresse vorliegt.

Der Versand der Einladungen in schriftlicher Form mit einer Frist von 10 Tagen ist ebenfalls möglich.

Die Tagesordnung und die Reihenfolge der Punkte werden in der Mitgliederversammlung beschlossen. Falls auf der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden, dürfen dazu keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Ausübung des Stimmrechts ist nur durch Mitglieder zulässig. Über Rede- und Antragsrecht entscheiden die Ortsverbandsmitglieder.

Die Sitzungen finden in der Regel öffentlich statt; ihre Termine werden über die örtliche Presse bekanntgegeben.

Die monatlichen Ortsverbandssitzungen sind bei Anwesenheit von 25 % der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung bei einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Ortsverbandssitzung genehmigt werden muss.

Außerordentliche Ortsmitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von einer Woche durch den Vorstand einzuberufen.

Ortsmitgliederversammlungen können auch per Video-Konferenz durchgeführt werden. Es können auch Abstimmungen stattfinden, wenn gewährleistet ist, dass nur Mitglieder mit jeweils einer Stimme abstimmen.

§ 5 Wahlen, Vorstand, Satzungsänderungen

Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigte Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Doppelmandate sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Vorstand besteht in der Regel aus drei Vorsitzenden, der Kassierer*in und der Protokollant*in. Gewählt ist, wer mehr als 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, soll vor einem zweiten Wahlgang eine Aussprache erfolgen. Bei dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes sind auf einer ordentlichen oder auf einer außerordentlichen Ortsmitgliederversammlung abwählbar, sofern dieser Tagesordnungspunkt von mindestens drei Mitgliedern beantragt wurde. Der Vorstand hat wie oben beschrieben zu einer besonderen Ortsverbandssitzung, unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes fristgerecht einzuladen.

Der Vorstand leitet den Ortsverband und führt dessen Geschäfte satzungsgemäß. Er ist an die Beschlüsse des Ortsverbandes gebunden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand erstattet jährlich der Ortsmitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

Das Kassenbuch bzw. die Kassenführung wird jährlich durch zwei Mitglieder geprüft. Diese berichten der Ortsmitgliederversammlung. Die Kassierer*in wird anschließend entlastet.

Die Satzung kann mit 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

In besonderen Situationen kann der Vorstand eine Abstimmung per Email durchführen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

- wenn 2/3 aller anwesenden Mitglieder dieses auf einer Ortsmitgliederversammlung beschließen,
- wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung keine Beiträge zahlt und die Ortsmitgliederversammlung den Ausschluss mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder beschließt.

Beschluss der Ortsmitgliederversammlung vom 13.01.2022